

BESTELLFORMULAR

Für Bestellungen von 500-2000 g werden 5 € Schutzgebühr inklusive Portokosten erhoben.

Formular ausfüllen, abschneiden und per Post oder Fax oder per Email an das Aktionsbüro Einbürgerung senden.

Eine Online-Bestellung ist unter <http://www.einbuergern.de/Aktuell/feedback/feedback.htm> möglich.

Name

Adresse

Telefon und Email

AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG IM PARITÄTISCHEN NRW

Engelsburger Str. 168
44793 Bochum

Telefon: 02 34 - 962 10 12

Fax: 02 34 - 68 33 36

E-Mail: abe@einbuergern.de

www.einbuergern.de

Gefördert vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktionsbüro Einbürgerung

Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE) ist ein Projekt des Paritätischen – NRW, das vor allem zur Verstärkung, Unterstützung und Koordination der örtlichen Einbürgerungsaktivitäten der Migrantenorganisationen und anderer Institutionen eingerichtet worden ist.

Das ABE bietet Einzelberatungen am Ort, am Telefon, Feedback über Email sowie Foren, Türkisch und Deutsch zum Thema Einbürgerung und Staatsangehörigkeit von Zuwanderern nichtdeutscher Herkunft an.

Das Projekt Aktionsbüro Einbürgerung wird mit Mitteln des Ministeriums MGFFI finanziert und ist für NRW tätig.

Sie können uns Ihre Fragen zur Einbürgerung mailen, faxen oder telefonisch stellen oder sich auf den Foren und dem Feedback eintragen. Wir versuchen, sobald wie möglich Ihr Anliegen zu beantworten.

Sie können sich aber auch auf unserer Verteilerliste eintragen, um unser Newsletter-Magazin zu erhalten.



-Türkisch-

Eyalet vatandaşlık bürosu

Eyalet Vatandaşlık Bürosu, Kuzey Ren Vestfalya eyaletinde 5 yıldan beri çalışma yapmaktadır. Projenin sahibi Paritätische NRW/ Göçmen Sosyal Hizmetleri bölümüdür.

Projenin amacı, yabancı uyruklu göçmenlerin Alman vatandaşlığına geçiş konusunda karar verebilmek için ihtiyaç duydukları bilgileri objektif, tam olarak ve mümkün olduğunca göçmenlerin kendi dilinde sunmaktadır.

Proje bu amaca ulaşmak için, bir yandan enformasyon yayınları hazırlayıp dağıtmakta, öbür yandan göçmenlerin yerleştikleri şehir ve semtlere gidip göçmen dernekleri ve diğer kurumlarla birlikte, enformasyon toplantıları yaparak, gerekli bilgileri doğrudan ilgi duyan kişilere ulaştırmaktadır.

Eyalet Vatandaşlık Bürosu özellikle ayırım yapmaksızın, dini, kültürel, sosyal, sportif veya siyasi ağırlıklı tüm göçmen kuruluşları ve yabancılar danışma meclisleri ile sıkı bir işbirliği kurmaya ve geliştirmeye özen gösterir. Büro aynı zamanda Halk Eğitim Merkezleri (VHS) veya diğer sosyal hizmet kuruluşları ile birlikte çalışır.

Eyalet Vatandaşlık Bürosunun bilgilerini internette www.einbuergern.de sayfalarında bulabilirsiniz. Keza telefon, faks ve elektronik posta yoluyla da büromuzla ilişkiye geçmek her zaman mümkündür.

AKTIONSBÜRO
EINBÜRGERUNG
IM PARITÄTISCHEN NRW



Einbürgerung für mehr
Demokratie und Gerechtigkeit!

Infos zur Einbürgerung

Erwerb der deutschen
Staatsangehörigkeit durch
Anspruchseinbürgerung

Einbürgerung gemäß
Staatsangehörigkeitsgesetz §§ 10 - 12b

Info 8

AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG IM PARITÄTISCHEN NRW

Engelsburger Str. 168
44793 Bochum

Telefon: 02 34 - 962 10 12

Fax: 02 34 - 68 33 36

E-Mail: abe@einbuergern.de

www.einbuergern.de

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung



Ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in der Regel deutscher Staatsangehöriger werden, wenn er seit acht Jahren in Deutschland lebt. Erfüllt er bestimmte Voraussetzungen, hat er einen Anspruch auf Einbürgerung.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen soll ein Ausländer eingebürgert werden:

◆ Aufenthaltsdauer im Inland:

Der Einbürgerungsbewerber muss seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

◆ Handlungsfähigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 des Aufenthaltsgesetzes sein oder gesetzlich vertreten sein (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

◆ Erforderlicher Aufenthaltsstatus:

Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU, Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

◆ Loyalitätserklärung:



Bekennnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1); dieses gilt nicht für Minderjährige unter 16 Jahren.

◆ Staatsbürgerliches Grundwissen:

Der Einbürgerungsbewerber muss staatsbürgerliches Grundwissen sowie Kenntnisse der Grundsätze und Werte des Grundgesetzes besitzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).

◆ Sprachkenntnisse:

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Flyer Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“).



◆ Straffreiheit:

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Jedoch bleiben bei einer Einbürgerung Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monate auf Bewährung außer Betracht (§ 12a Abs. 1 Nr. 2,3).

◆ Ausweisungsgrund:

Es darf kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).

◆ Unterhaltspflicht:

Der Einbürgerungsbewerber muss den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), dies gilt nicht für Einbürgerungsbewerber unter 23 Jahren (Nr. 10.1.3 StAR-VwV).



◆ Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber ist grundsätzlich verpflichtet, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).



In einigen Fällen ist der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit aber nicht möglich oder unzumutbar. Aus diesen Gründen werden Ausnahmen zugelassen, in denen die ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten werden kann und in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird:

- Der ausländische Staat sieht rechtlich keine Ausscheidung vor (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

- Der ausländische Staat verweigert trotz Entlassungsantrag regelmäßig die Ausbürgerung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

- Der ausländische Staat verweigert die Entlassung aus Gründen, die der Einbürgerungsbewerber nicht zu vertreten hat oder der Staat macht die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig oder entscheidet nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).



- Die Entlassung einer älteren Person stößt auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten und die Versagung der Einbürgerung stellt eine besondere Härte dar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 9 „Mehrstaatigkeit“).

- Der Einbürgerungsbewerber ist politisch Verfolgter in Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention und im Sinne von § 60 des Aufenthaltsgesetzes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

- Dem Einbürgerungsbewerber entstehen bei Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft insbesondere erhebliche wirtschaftliche und vermögensrechtliche Nachteile (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

Weitere Ausnahmen bei der Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

- Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU muss seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, wenn Gegenseitigkeit besteht (§ 12 Abs. 2).

- Ein minderjähriges Kind, für das im Herkunftsstaat als Ausbürgerungsvoraussetzung die Volljährigkeit gefordert wird, erhält eine Einbürgerungszusicherung.

- Von der Voraussetzung der Ausbürgerung kann abgesehen werden, wenn der Herkunftsstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht (§ 12 Abs. 3).



Erleichterungen bei der Miteinbürgerung von einem Ehegatten und minderjährigem Kind:

- Ein **Ehegatte** soll einen Aufenthalt von 4 Jahren nachweisen, um eingebürgert zu werden. Der Ehegatte muss seit 2 Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem Ehepartner leben (§ 10 Absatz 2 ; Nr. 10.2.1.2.1 StAR-VwV).

- Ein **minderjähriges Kind** des Bewerbers **kann mit eingebürgert werden**, wenn es sich seit mindestens 3 Jahren im Inland aufhält (§ 10 Absatz 2; Nr. 10.2.1.2.2 StAR-VwV).



Kosten:

Die Einbürgerung ist kostenpflichtig. Die **Einbürgerungsgebühr** beträgt 255 € pro Erwachsenen. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf 51 €. Aufgrund möglicher finanzieller Schwierigkeiten des Einbürgerungsbewerbers kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden (§ 38 Abs. 2).

Weitere Infos erhalten Sie in unseren zahlreichen Infomaterialien und in unserem Aktionsbüro Einbürgerung.

Informationsmaterial und Plakate zum Thema Einbürgerung

Nr.	Titel	Menge
Info 1	Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig)	
Info 2	Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?	
Info 3	Fragen und Antworten zur Einbürgerung	
Info 4	Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung	
Info 5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (StAG § 4)	
Info 6	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung (StAG § 8)	
Info 7	Einbürgerung v. Ehegatten und Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger (StAG § 9)	
Info 8	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung (StAG §§ 10 - 12b)	
Info 9	Mehrstaatigkeit	
Info 10	Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse	
Info 11	Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu –Türkisch-	
Doku	Dokumentation: Ausbürgerung zur Einbürgerung – Rosa (Blaue) Karte und Doppelpass in deutsch-türkischer Perspektive	
Video	Videokassette: „Deutschländer“	
News	Newsletter Abonnement	
Plakat 1	Einbürgern ist cool (A2)	
Plakat 2	Coole Mädels (A2)	
Plakat 3	Einbürgerung ist (D)ein Recht! (A2)	
Plakat 4	Einbürgern! Wie geht das? (A2)	
Plakat 5	Wir sind die Zukunft! (A2)	

Stand Nov. 2006